

Die Regulation von Sexualität und sexueller Gesundheit in deutschen Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen

Hanna Harriet Hanß

Der Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit im Kontext langfristiger freiheitsentziehender Maßnahmen ist ein zumeist überangenes Thema. Dennoch erleben Kliniker*innen und Vollzugsbedienstete die Sexualität inhaftierter bzw. untergebrachter Personen in ihrem Arbeitsalltag als allgegenwärtig. Eine Vielzahl von Fachautor*innen beschreibt die Tabuisierung von Sexualität in Justiz- und Maßregelvollzug (Dudeck 2019; Götzl et al. 2023; Knop/Zimmermann 2023; Stöver 2016).

Vor nunmehr fast 20 Jahren wies Döring in einem der ersten Beiträge zu Sexualität in deutschen Gefängnissen (Döring 2006) darauf hin, dass Studien fehlen, die versuchen, den Umgang mit Sexualität in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten offenzulegen. Seitdem gab es derartige Bestrebungen, doch das gesellschaftspolitische Interesse an einer Enttabuisierung fehlt zuweilen. In der Bemühung Licht in dieses Dunkel zu bringen, soll das vorliegende Kapitel einen Überblick zur derzeitigen Regulierung von Sexualität und sexueller Gesundheit inhaftierter bzw. untergebrachter Personen in deutschen Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen geben.

Derzeitiger Forschungsstand

International werden schriftliche Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit im Maßregelvollzug als selten (Anex et al. 2023; Bartlett et al. 2010; Tiwana et al. 2016) und uneinheitlich (Anex et al. 2023; Boons et al. 2024; Brand et al. 2022; Götzl et al. 2023; Hanss et al. 2024) beschrieben. Keines der 14 europäischen Länder hatte, als Tiwana und Kolleginnen (2016) forensische Expert*innen befragten, nationale Vorgaben zum Umgang mit Sexualität in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen. Auch ein fachlicher Konsens im Sinne einer *best practice* fehlt (Anex et al. 2023; Hanss et al. 2024; Quinn/Happell 2016).

Boons und Kolleginnen (2024) befragten Mitarbeitende und Patient*innen auf 32 forensisch-psychiatrischen Stationen in Belgien. Die Mitarbei-

tenden von 56% der Stationen berichteten, durch die jeweilige Klinik vorgegebene schriftliche Regelungen zum Umgang mit Sexualität zu haben, wobei die Hälfte davon angab, dass diese Regelungen von Station zu Station unterschiedlich umgesetzt würden. Keine*r der befragten Patient*innen war in Kenntnis bestehender Regelungen. Dies ist im Einklang mit der weiteren Literatur, die zeigt, dass nicht-schriftliche Verhaltenskonventionen und implizite Normen überwiegen (Anex et al. 2023; Hanss et al. 2024), welche sexuelle Verhaltensweisen einschränken oder verbieten (Anex et al. 2023; Bartlett et al. 2010; Boons et al. 2024; Dein et al. 2016; Krumm et al. 2014; Landi et al. 2020; Ravenhill et al. 2020; Taylor/Whiting 2022; Tiwana et al. 2016). Implizite Regeln könnten besonders häufig vorliegen, da schriftliche Regelungen nicht bekannt oder zu unscharf sind (Anex et al. 2023). Offenbar fehlen letztere an vielen Stellen jedoch schlichtweg.

Qualitative Arbeiten wie die von Götzl und Kolleg*innen (2023) geben aufschlussreiche Einblicke in den klinischen Alltag einzelner Maßregelvollzugseinrichtungen. In einer Befragung von 19 Mitarbeitenden in zwei bayrischen Maßregelvollzugskliniken zeigt sich der international diskutierte Mangel schriftlicher Regelungen. Die Autor*innen konstatieren, das Thema Sexualität erhalte „kaum bis keine Beachtung“ und befinde sich in einem „Schmuddel-Grau-Bereich“. Im direkten Vergleich der beiden untersuchten Kliniken zeigten sich vor dem Hintergrund fehlender Regelungen zu erwartende Unterschiede. Bspw. erfolgten regelmäßige geschlechtsspezifische Vorsorgeuntersuchungen in der beforschten Klinik für Frauenmaßregelvollzug standardmäßig, während diese in der untersuchten Klinik für Männermaßregelvollzug nur auf Nachfrage der Patienten stattfänden. Sexuelle Kontakte seien im Besuchsraum des untersuchten Frauenmaßregelvollzuges explizit erlaubt, während sie im Männermaßregelvollzug weder gestattet noch untersagt würden. In Ermangelung einheitlicher Regelungen können den Patient*innen keine klaren Umgangsformen vermittelt werden (Götzl et al. 2023).

Derartige Beobachtungen lassen sich mutmaßlich auf den Bereich des Justizvollzugs übertragen, der diesbezüglich noch weniger untersucht ist. Ein umfassender empirischer Überblick über Regulierungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit in Deutschland fehlt derzeit sowohl für Justiz- als auch Maßregelvollzug.

Um erstmals einen solchen Überblick zu geben, befragten wir leitende Mitarbeitende in 35 Justizvollzugsanstalten und 32 Maßregelvollzugskliniken deutschlandweit zur Regulierung und zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit (Hanss et al. 2024). Insgesamt scheint es auch

im deutschlandweiten Vergleich von Einrichtung zu Einrichtung sehr verschieden zu sein, welche sexuellen Verhaltensweisen erlaubt oder verboten sind und welche Ressourcen sowie Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Sogar der Zugang zu Verhütungsmitteln und geschlechtsspezifischen Vorsorgeuntersuchungen wurde nicht von allen Einrichtungen als gegeben berichtet. Damit zeigten wir in unserer deutschlandweiten Stichprobe die durch vorherige Autor*innen berichtete Heterogenität im Umgang mit Sexualität (vgl. z.B. Anex et al. 2023). Maßregelvollzugskliniken berichteten insgesamt einen permissiveren Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit als Justizvollzugsanstalten. Ob und welche schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Sexualität bestehen, hängt von Bundesland und Einrichtung ab. Am häufigsten wurden schriftliche Regelungen zum Besitz von pornographischen Videos berichtet (aus 52% der befragten Einrichtungen). Ebenfalls häufiger schriftlich geregelt sind die Möglichkeiten, Langzeitbesuch durch externe Partner*innen zu erhalten (in 46% der befragten Einrichtungen) und sexualisierte Bilder oder Fotografien zu besitzen (in 43% der befragten Einrichtungen). Demnach existieren für die verschiedenen Aspekte von Sexualität und sexueller Gesundheit in den Einrichtungen bestenfalls mit der Wahrscheinlichkeit eines Münzwurfs schriftliche Regelungen.

Am seltensten wurde von schriftlichen Regelungen folgender Aspekte berichtet: Die Möglichkeit für Gefangene bzw. Untergebrachte, sexuelle Anliegen zu äußern (2% der befragten Einrichtungen), Sexualität und sexuelle Gesundheit Gefangener bzw. Untergebrachter als Element der professionellen Kommunikation (5% der befragten Einrichtungen) und die Möglichkeit von Sexualkontakten zwischen Gefangenen bzw. Untergebrachten (6% der befragten Einrichtungen).

Damit scheinen Bereiche zu existieren, in denen so gut wie ausschließlich nach impliziten Verhaltensregeln oder etablierten Praxen gehandelt wird, die nicht verschriftlicht werden. Die teilnehmenden Maßregelvollzugskliniken berichteten insgesamt weniger schriftliche Regelungen als die befragten Justizvollzugsanstalten. In Kombination mit den weiteren Studienergebnissen lässt sich vermuten, dass im Justizvollzug nicht nur generell mehr schriftliche Regelungen, sondern insbesondere mehr restringierende schriftliche Vorgaben existieren. Die Daten geben einen Einblick in den Status quo bezüglich schriftlicher Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit im deutschen Justiz- und Maßregelvollzug. Sie basieren jedoch auf den Selbstberichten einzelner Mitarbeitender als Datenquelle. Zudem lief die Umfrage deutschlandweit, jedoch konnten nicht

aus allen Bundesländern Daten zu Justiz- und Maßregelvollzug erhoben werden. Weitere Forschung und eine systematische Analyse der existierenden Dokumente ist notwendig, um Stichprobenverzerrungen auszuschließen und ein vollständigeres Bild zu zeichnen.

Bestehende Regelungen

In Abwesenheit ganzheitlicher überregionaler Regelungen, Leitlinien oder Konzepte bleibt den einzelnen Bundesländern, Trägern, Konzernen, Einrichtungen oder Stationen Raum für individuelle Lösungen. Einzelne Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit von Menschen, die inhaftiert oder untergebracht sind, finden sich auf verschiedenen Ebenen (s. Abb. 1). Im Folgenden werden diese beispielhaft erläutert.

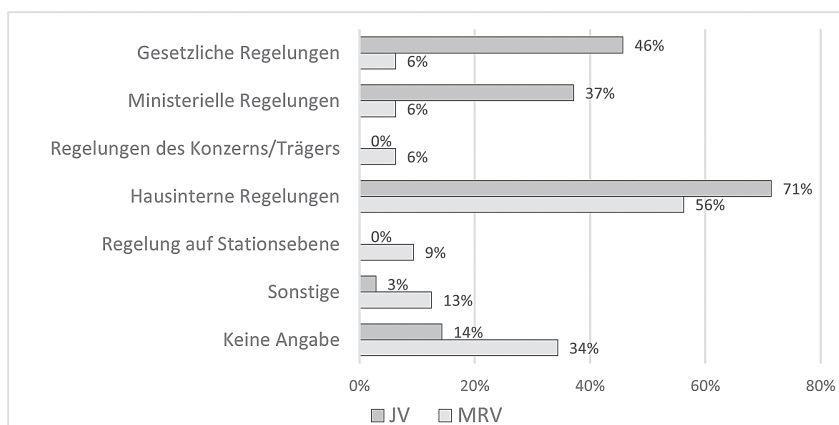


Abbildung 1: Daten aus der Stichprobe von Hanss et al. (2024). Die Abb. zeigt den Anteil der Einrichtungen des Justizvollzugs (JV) und Maßregelvollzugs (MRV), die schriftliche Regelungen der entsprechenden Kategorie berichten. Mehrfachantworten waren möglich.

Internationaler Rahmen

Die *World Health Organization* (WHO) definiert sexuelle Gesundheit als:

„Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt“ (WHO 2006).

Nach diesem Verständnis ist sexuelle Gesundheit eng mit der Wahrung von universellen Menschenrechten und sexuellen Rechten verknüpft (World Association for Sexual Health [WAS] 2014). Die WHO selbst präzisiert dies mit der Formulierung: „sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden“ (WHO 2016). Daraus lässt sich eine salutogenetische Grundhaltung ableiten, die sich frei auf verschiedenste Kontexte, einschließlich des Justiz- und Maßregelvollzugs, übertragen lässt.

In Europa schützt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens auch Sexualität und sexuelle Gesundheit (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 1950; 1981; 1985). Die bestehende Rechtsprechung zeigt, dass dieses Recht auch für Menschen in Gefangenschaft gilt (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2007; 2015). Gleichzeitig wurde aus dem Bereich der Maßregel wiederholt die Kritik geäußert, dass langfristige Unterbringungen mit Einschränkungen oder Entzug der Möglichkeiten sexueller Entfaltung gegen Art. 8 EMRK verstießen, der auch in diesem Kontext zu beachten sei (Boons et al. 2024; Dein et al. 2016; Poole 2020).

Gesetzliche Regelungen

In den Landesstrafvollzugsgesetzen wurden Wortlaut oder Sinn von §3 Abs.1 des zuvor bundesweit geltenden Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) übernommen. Demnach soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Das formulierte Angleichungsgebot stellt als Soll-Vorschrift keine Rechtsgrundlage dar, aus der sich unmittelbare Rechte für Gefangene herleiten lassen (Deutscher

Bundestag 1975, S. 6), soll jedoch bei der Ausgestaltung des Vollzugsalltags als normative Orientierung dienen. Auch zwölf der Landesmaßregelvollzugsgesetze enthalten das Angleichungsgebot (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 2 S. 1 BayMRVG sowie §2 Abs. 2 S. 2 HmbMVollzG), wobei es entsprechend gilt, die Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Für den Umgang mit Sexualität lässt sich daraus ableiten, dass möglichst wenig Unterschiede zwischen den Möglichkeiten während der Gefangenschaft und den Möglichkeiten der Allgemeinbevölkerung bestehen sollen. Dies lässt sich bspw. in Fragen des Konsums sexueller Medien oder des Besitzes von Sexspielzeugen berücksichtigen (vgl. Hanss et al. 2025).

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist gemäß §3 Abs. 2 StVollzG, der ebenfalls in die Landesstrafvollzugsgesetze Einzug hielt, entgegenzuwirken. Dieses Gebot der Gegensteuerung findet sich ebenfalls in einigen Landesgesetzen zum Vollzug der Maßregel (vgl. z.B. §2 Abs. 2 Satz 2 MVollzG Rheinland-Pfalz sowie §33 Abs. 3 PsychKHG Baden-Württemberg). Der dort verankerte Programmsatz lässt eine Interpretation zu, nach der die sexuelle Gesundheit inhaftierter bzw. untergebrachter Personen in Deutschland im Mindesten gewahrt werden sollte.

Im Konkreten wird das Thema Sexualität in den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen jedoch ausgeklammert. Schlagwortsuchen weisen vereinzelte ($M=1,3$, $SD=1,2$) Einträge zum Wortfeld *Sex* auf. Meist zweistellige Trefferzahlen ($M=15,4$, $SD=7,0$) ergeben sich zum vergleichbar selbstverwirklichungsbezogenen und identitätsstiftenden Begriff *Religion*. Dort, wo Sexualität in den Gesetzestexten Erwähnung findet, geht es zumeist um besondere Regelungen zum Umgang mit Sexualstraftätern. Des Weiteren finden sich Passagen zum Verbot der Diskriminierung sexueller Minderheiten.

Teile der Straf- und Maßregelvollzugsgesetze geben implizit Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit vor. So beeinflussen bspw. die festgelegten Modalitäten für Besuche (vgl. z.B. §15 HmbMVollzG) die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung und Entwicklung von Partnerschaften mit Personen außerhalb der Einrichtung. In einigen Justizvollzugsanstalten besteht für gewisse Gefangene die Möglichkeit von Langzeitbesuchen, die auch der *„Förderung partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte“* (§26 Abs. 4 HmbStVollzG) dienen sollen. Spezifische Regelungen, anhand derer ein Anspruch auf Langzeitbesuch entsteht, gibt es nicht (Klemm 2016). Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,

Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben die grundsätzliche Möglichkeit von Langzeitbesuchen in ihren Gesetzgebungen verankert (Hanss et al. 2025).

Alle Landesvollzugsgesetze, ausgenommen des niedersächsischen (NJVollzG), legen im Rahmen der Vollzugs- bzw. Eingliederungs- oder Resozialisierungspläne fest, dass schriftliche Angaben zur individuellen Förderung von Außenkontakten zu machen sind. Konzeptionell sollten Partnerschaften auch im Therapieprozess des Maßregelvollzugs besondere Beachtung finden (Dudeck 2019). Die „Einbeziehung von der untergebrachten Person nahe stehenden Personen in die Behandlungsmaßnahmen“ (§9 Abs. 2 Nr. 5 HmbMVollzG) gehört daher zu den Angaben, die teils gesetzlich bestimmt in Behandlungsplänen zu machen sind.

Für den Aspekt der sexuellen Gesundheit stellen die Bestimmungen zur allgemeinen medizinischen Versorgung, nach denen Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach den allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung haben, ein weiteres Beispiel dar (vgl. z.B. §73 JVollzGB I LSA).

Ministerielle Regelungen

Auf Landesebene schaffen ministerielle Vorgaben, z.B. in Form von Erlassen oder Verwaltungsvorschriften, weitere Regelungen oder präzisieren die in den Landesgesetzen verankerten Grundsätze. Exemplarisch für das Thema Sexualität im Vollzug besagt der gemeinsame Runderlass „Betreuung drogenabhängiger Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen“ des *Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen* (1998), dass an Gefangene im Rahmen der Infektionsprophylaxe Kondome und wasserlösliche Gleitgele kostenfrei ausgegeben werden. Eine bundeseinheitliche Entscheidung zur Versorgung mit Kondomen im Strafvollzug gibt es bis dato nicht (Hanss et al. 2025). Ebenfalls in Bezug auf den Umgang mit Infektionskrankheiten gibt die Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz Bayern als weiteres Beispiel vor, dass Gefangenen rechtzeitig vor Entlassung eine Untersuchung auf HIV sowie Hepatitis B und C angeboten werden soll (Nr. 5 Abs. 2 S. 2 VVBayStVollzG). Gemäß Nr. 5 Abs. 1 S. 9 VVBayStVollzG „ist darauf hinzuwirken, dass Verhaltensweisen, die mit einem besonderen Infektionsrisiko verbunden sind (insbesondere homosexueller Verkehr unter Männern, Missbrauch von

Spritzen, Tätowierung, Piercing), in den Anstalten unterbleiben“. Auch hier finden sich konkrete Anweisungen zum Umgang mit Themen sexueller Gesundheit.

Zum Aspekt Ressourcen enthält bspw. die Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz Bestimmungen zum Umgang mit technischen Geräten und Medien sowie Besuch und Außenkontakten der Untergebrachten (Nr. 7, 9 und 10 VVBayMRVG). Dabei handelt es sich, ähnlich wie bei den entsprechenden Passagen im Gesetzestext, um allgemeine Handhabungen, die z.B. auch für sexuelle Medien und partnerschaftliche Kontakte gelten.

Ein weiteres Beispiel für landeseinheitliche Vorgaben zum Thema Sexualität und medizinische Versorgung bietet die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort finden sich Passagen zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung, Arzneimitteln zur Empfängnisverhütung sowie zur Information der Gefangenen über Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Nr. 35, 43 und 19 DOG NRW).

Regelungen des Konzerns oder Trägers

Der Maßregelvollzug ist in Deutschland oftmals privatisiert (du Mesnil de Rochemont 2024), weshalb gemeinsame Regelungen für Kliniken mit derselben Trägerschaft vorliegen können. Für den Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit kann es je nach Organisation bzw. Unternehmen bspw. festgelegte Pflichtweiterbildungen für einzelne Berufsgruppen geben, um Mitarbeitende adäquat zu schulen (persönliche Korrespondenz). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies eher die Ausnahme darstellt oder sich auf einzelne Aspekte, wie z.B. den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, beschränkt (Götzl et al. 2023).

Hausinterne Regelungen

Die meisten schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit inhaftierter bzw. untergebrachter Personen finden sich in Deutschland auf Ebene der einzelnen Einrichtungen (Hanss et al. 2024). In der britischen Stichprobe von Bartlett und Kolleg*innen (2010) hatten alle forensischen Einrichtungen mit hohem Sicherheitslevel schriftliche

Regelungen zum Umgang mit Sexualität, während in Einrichtungen mit mittleren und niedrigen Sicherheitsstufen vornehmlich auf Basis gängiger Praxis gehandelt wurde. Ein solcher Zusammenhang in deutschen Einrichtungen ist bislang nicht untersucht.

Institutionsspezifische Regelungen zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit finden sich teilweise in den entsprechenden Hausordnungen. So verbietet die Hausordnung der JVA Berlin Tegel z.B.:

„Darstellungen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und deren Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse der Betrachter an sexuellen Dingen abzielt“ (Justizvollzugsanstalt Tegel 2018, S. 20).

Die Hausordnung der Untersuchungshaftanstalt Hamburg enthält hingegen keine derartigen Regelungen zum Umgang mit Sexualität. Insgesamt sind die Hausordnungen der meisten Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen nicht öffentlich zugänglich, weshalb sich für Außenstehende nur wenige Einblicke gewinnen lassen. Dies gilt auch für andere hausinterne Dokumente. Neben Hausordnungen können z.B. auch Besuchsregelungen, Verfahrens-, Arbeits- und Dienstanweisungen, Dienst- und Sicherheitsvorschriften sowie Haus- oder Anstaltsverfügungen oder einrichtungsinterne Konzepte Vorgaben zum Umgang mit der Sexualität und sexuellen Gesundheit der inhaftierten bzw. gefangenen Personen enthalten.

Die auf der Homepage einsehbaren Besucherregeln des Berliner Krankenhauses des Maßregelvollzuges geben sehr eindeutig vor, dass „sexuelle Handlungen jeglicher Art“ zu unterlassen seien (Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin 2018, S. 3). In manchen Einrichtungen gibt es spezielle Konzepte zum Umgang mit dem Begegnungszimmer oder zur Durchführung von Langzeitbesuch (persönliche Korrespondenz). Die Konzeption der JVA Tegel sieht die Beratung zu geschlechtlicher und sexueller Identität für Gefangene (Justizvollzugsanstalt Tegel 2023, S. 53) vor, enthält Hinweise zum Nähe-und-Distanz-Verhalten zwischen Gefangenen und Bediensteten (ebd., S. 30) und ist somit ein weiteres Beispiel für hausinterne Regelungen zum Umgang mit Sexualität.

Regelungen auf Stationsebene

In der belgischen Umfrage von Boons und Kolleginnen (2024) gaben die Hälfte der Stationen mit hausinternem Konzept an, dass diese Konzepte von Station zu Station unterschiedlich umgesetzt würden. Die Autorinnen berichteten ebenfalls, dass in Abhängigkeit von den jeweiligen Behandlungsschwerpunkten besondere Stationsordnungen bestünden. Eine der befragten Stationen mit Schwerpunkt auf der Behandlung von Sexualstraftätern verfügte über ein dahingehend spezialisiertes Konzept zum Umgang mit Sexualität (Boons et al. 2024). Auch im deutschen Justiz- und Maßregelvollzug gibt es Stationen, die in ihrer Konzeption oder Stationsordnung Verhaltensregeln zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit festlegen (Hanss et al. 2024).

Fachliche Leitlinien

Neben politischen oder arbeitsorganisatorischen Vorgaben könnten fachinterne Leitlinien den Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit in Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen vereinheitlichen. Derartige Handlungsempfehlungen scheinen jedoch in den wenigsten Institutionen vorzuliegen (persönliche Korrespondenz). Eine entsprechende Leitlinie der *Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften* (AMWF) gibt es nicht. Auch ein anders gearteter fachlicher Konsens fehlt (Anex et al. 2023; Hanss et al. 2024). Insbesondere Kolleg*innen im Maßregelvollzug wünschen sich Leitlinien (Hanss et al. 2024). Die von Götzl und Kolleg*innen (2023) befragten Klinikmitarbeitenden sprachen sich einstimmig für schriftliche Handlungsempfehlungen aus, durch die sie eine gesteigerte Handlungssicherheit und bessere Thematisierbarkeit des Themas Sexualität im Kontakt mit den Patient*innen erwarteten. Auch die belgischen Autorinnen (Boons et al. 2024) empfehlen die Entwicklung von „integrativen und eindeutigen institutionellen Leitlinien“ für den Umgang mit Sexualität in Maßregelvollzugskliniken.

Aus dem Bereich der Allgemeinpsychiatrie, in dem vergleichbare Problematiken bestehen (Dudeck 2019), berichten Steinberg und Kolleg*innen (2012) von der am Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie etablierten Leitempfehlung „Verantwortlicher Umgang mit Sexualität“. Diese umfasst neben der Formulierung einer allgemeinen Grundhaltung bereichsspezifische Regelungen, Maßnahmen bei Übergriffen gegen die sexuelle Selbstbe-

stimmung, ein Abstinenzgebot für Beschäftigte, Sexualität als Teil des Therapiekonzeptes und den Umgang mit Sexualität unter Mitarbeitenden. Aus der qualitativen Studie von Götzl und Kolleg*innen (2023) heraus entwarfen die Autor*innen in Zusammenarbeit mit den befragten Kliniker*innen eine „Handlungsempfehlung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität im Maßregelvollzug“. Diese enthält neben einem allgemeinen Leitbild Hinweise zu Präventionsangeboten und zur Förderung sexueller Gesundheit, zum Einfluss von Psychopharmaka auf die Sexualfunktion, zur Gestaltung der Besuchsräume, zum Schutz der Privatsphäre, zu Nähe und Distanz zwischen Mitarbeitenden und Patient*innen, zu sexuellen Beziehungen zwischen Patient*innen und zu Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen. In Folge unserer empirischen Untersuchung (Hanss et al. 2024; 2025) hat sich eine Gruppe von Expert*innen zusammengeschlossen mit dem Ziel, Leitlinien zum Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit für den Justiz- und Maßregelvollzug zu entwickeln.

Fazit

Die sexuellen Rechte inhaftierter bzw. untergebrachter Personen sind im Vollzug massiv eingeschränkt. Auf welcher Basis diese Restriktionen erfolgen, ist sowohl für Gefangene und Untergebrachte als auch für die entscheidungstragenden Mitarbeitenden undurchsichtig. Je nach sexuellem oder sexualmedizinischem Anliegen besteht maximal eine 50:50-Chance, dass schriftliche Regelungen jedweder Art vorliegen. Dies führt zu beidseitiger Handlungsunsicherheit.

Die Inhalte bestehender schriftlicher Regelungen zeigen über die deutsche Vollzugslandschaft hinweg ein heterogenes Bild. Es ist wenig verwunderlich, dass föderalistische Zuständigkeiten in einem so kontroversen und affektiv geladenen Thema wie der Frage, welche sexuellen Verhaltensweisen gefangenen und untergebrachten Personen erlaubt sein sollten, zu Uneinheitlichkeit führen. Die aktuellen Forschungsbemühungen zeigen – dem gesetzlich festgelegten Angleichungsgebot widersprechend – einen Flickenteppich an Regulierungen verschiedener administrativer Ebenen, deren Schwerpunkt tendenziell auf der Einschränkung von Verhaltensweisen liegt, die von Menschen in Freiheit gewöhnlich und häufig ausgeübt werden. Da schriftliche Regelungen fragmentarisch in Dokumenten verschiedener Ursprünge und Geltungsbereiche enthalten sind, ist es unwahrscheinlich, dass Mitarbeitende alle relevanten Schriftstücke kennen und

daraus sinnvoll auf den vorgesehenen Umgang mit Sexualität und sexueller Gesundheit schließen können. In Konsequenz ist Praktiker*innen oft nicht klar, ob und welche Regelungen bestehen. Die Enttabuisierung von Sexualität und sexueller Gesundheit im Vollzug kann nur durch einen transparenten Umgang mit dem Thema erfolgen. Eindeutige Leitlinien und schriftliche Regelungen würden diesen Prozess maßgeblich vereinfachen.

Literatur

- Anex, Adrien/Dürrigl, Marta/Matthys, Anouk et al. (2023): Guidelines, Policies, and Recommendations Regarding the Sexuality of Individuals with Severe Mental Disorders in Psychiatric Units, Institutions, and Supported Housing Across Europe: A Systematic Review. In: Archives of Sexual Behavior 52, H. 1, S. 121–134. DOI:10.1007/s10508-022-02430-4
- Bartlett, Peter/Mantovani, Nadia/Cratsley, Kelso et al. (2010): ‘You May Kiss the Bride, But You May Not Open Your Mouth When You Do So’: Policies Concerning Sex, Marriage and Relationships in English Forensic Psychiatric Facilities. In: Liverpool Law Review 31, H. 2, S. 155–176. DOI:10.1007/s10991-010-9078-5
- Bayrisches Staatsministerium der Justiz (2008): Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juli 2008, Az. 4430 - VII a - 4696/08. www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV153983>true, 15.05.2025
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) vom 5. Juli 2021, Az. II5/2182-1/63. www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs_intranet/produktgruppe_x/vvbaymrvg_05.07.2021_450-a-12174.pdf, 15.05.2025
- Boons, Lena/Jeandarme, Inge/Denier, Yvonne (2024): Toward an Integrated Sexual Policy in Forensic Psychiatry: A Mixed Method Pilot Study. In: Archives of Sexual Behavior 53, H. 7, S. 2509–2527. DOI:10.1007/s10508-024-02873-x
- Brand, Elnike/Ratsch, Angela/Nagaraj, Dinesh et al. (2022): The sexuality and sexual experiences of forensic mental health patients: An integrative review of the literature. In: Frontiers in Psychiatry 13, 975577. DOI:10.3389/fpsy.2022.975577
- Dein, Kalpana E./Williams, Paul S./Volkonskaia, Irina et al. (2016): Examining professionals’ perspectives on sexuality for service users of a forensic psychiatry unit. In: International Journal of Law and Psychiatry 44, S. 15–23. DOI:10.1016/j.ijlp.2015.08.027
- Deutscher Bundestag (1975): Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – Drucksache 7/918 (Drucksache 7/ 3998). dserver.bundestag.de/btd/07/039/0703998.pdf, 15.05.2025

- Deutscher Bundestag (1976): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581; 2088); 1977 I S.436), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607). www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/BJNR005810976.html, 15.05.2025
- Döring, Nicola (2006): Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven. In: Zeitschrift für Sexualforschung 19, H. 4, S. 315–333. DOI:10.1055/s-2006-955196
- du Mesnil de Rochemont, Tassilo (2024): Privatisierung und private Trägerschaft im Justiz- und Maßregelvollzug. In: Schriften zum Öffentlichen Recht 1517. DOI:10.3790/978-3-428-58912-8
- Dudeck, Manuela (2019): Sexualität von allgemeinspsychiatrischen und Maßregelpatienten. In: Psychotherapeut 64, H. 4, S. 297–301. DOI:10.1007/s00278-019-0365-x
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1950): Europäische Konvention der Menschenrechte, zuletzt geändert 01.08.2021. www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_ENG, 15.05.2025
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1981): *Dudgeon v. the United Kingdom*, no. 7525/76.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1985): *X and Y v. the Netherlands*, no. 8978/80.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): *Dickson v. the United Kingdom [GC]*, no. 44362/04.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2015): *Khoroshenko v. Russia [GC]*, no. 41418/04.
- Götzl, Christian/Büsselmann, Michael/Klein, Verena et al. (2023): Sexualität im Maßregelvollzug. Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Mitarbeitenden und Handlungsempfehlungen für die klinische Praxis. In: Psychiatrische Praxis 50, H. 7. DOI:10.1055/a-2043-9876
- Hamburger Senat (2007): Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz – HmbMVollzG) vom 7. September 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 (HmbGVBl. S. 103, 105) am 17. April 2018. www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-MVollzGHA2007V4IVZ, 15.05.2025
- Hamburger Senat (2009): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) vom 14. Juli 2009, zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 70 und 98 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94). www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-StVollzGHA2009rahmen, 15.05.2025
- Hanss, Hanna H./Bründl, Susanne/Krasnova, Maria et al. (2024): Regulation of Sexual Behavior and Health in German Prisons and Forensic Psychiatric Hospitals. In: Behavioral Sciences & the Law. DOI:10.1002/bsl.2711
- Hanss, H. H., Schröter, I., Fuss, J. (2025) Sexualität und sexuelle Rechte in Gefangenschaft: ein Vergleich zwischen deutschem Justiz- und Maßregelvollzug. [im Peer Review]

- Justizvollzugsanstalt Tegel (2018): Hausordnung der JVA Tegel. www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-tegel/erste-informationen/, 15.05.2025
- Justizvollzugsanstalt Tegel (2023): Konzeption der Justizvollzugsanstalt Tegel. www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-tegel/die-anstalt/, 15.05.2025
- Klemm, Torsten (2016): Liebesbedürfnis und Sexualität in Haft. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg): *Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung*. Bd. 5, Gießen: Psychosozial-Verlag, S.267–296. DOI:10.30820/9783837967999-267
- Knop, Julian/Zimmermann, David (2023): Weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Sexualität als mehrdimensionales Tabu im deutschen Jugendstrafvollzug. In: *Kriminologisches Journal* 3, S. 234–249. DOI:10.3262/kj2303234
- Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (2018): Besucherregelungen. www.berlin.de/kmv/, 15.05.2025
- Krumm, Silvia/Checchia, Carmen/Badura-Lotter, Gisela et al. (2014): The attitudes of mental health professionals towards patients' desire for children. In: *BMC Med Ethics* 15, H. 18. DOI:10.1186/1472-6939-15-18
- Landi, Giulia/Marchi, Mattia/Ettalibi, Mohamed Y. et al. (2020): Affective and Sexual Needs of Residents in Psychiatric Facilities: A Qualitative Approach. In: *Behavioral Sciences* 10, H. 8, S. 125. DOI:10.3390/bs10080125
- Landtag des Freistaates Bayern (2015): Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718). www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMRVG/True, 15.05.2025
- Landtag von Baden-Württemberg (2014): Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673, 674). www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-PsychKGBWrahmen, 15.05.2025
- Landtag von Rheinland-Pfalz (2015): Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG -) Vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 487), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 556). www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-MVollzGRP2015rahmen, 15.05.2025
- Landtag von Sachsen-Anhalt (2015): Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt - Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafrestes vom 18. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274, 283). www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-JVollzGBSTV1IVZ, 15.05.2025
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) AV d. JM vom 29. Dezember 2009 (4550 - IV. 85) JMBL. NRW S. 26 in der Fassung vom 7. Mai 2010. www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=922&daten2=Vor, 15.05.2025

- Ministerium für Inneres und Justiz und Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen (1998): Betreuung drogenabhängiger Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz (4550 - IV B. 65) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (V A 4 - 0392.3) vom 3. November 1998. [www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=356&daten2=Vor, 15.05.2025](http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=356&daten2=Vor,15.05.2025)
- Poole, Jason (2020): Exploring Hospital Policy Makers' Understandings of Forensic Inpatient Sexualities [Dissertation]. London: University of East London.
- Quinn, Chris/Happell, Brenda (2016): Supporting the Sexual Intimacy Needs of Patients in a Longer Stay Inpatient Forensic Setting. In: Perspectives in Psychiatric Care 52, H. 4, S. 239–247. DOI:10.1111/ppc.12123
- Ravenhill, James P./Poole, Jason/Brown, Steven D. et al. (2020): Sexuality, risk, and organisational misbehaviour in a secure mental healthcare facility in England. In: Culture, Health & Sexuality 22, H. 12, S. 1382–1397. DOI:10.1080/13691058.2019.1683900
- Steinberg, Reinhard/Rittner, Christian/Dormann, Susanne et al. (2012): Responsible dealing with sexuality. Recommendations in a clinical institution. In: Nervenarzt 83, H. 3, S. 377–383. DOI:10.1007/s00115-011-3296-5
- Stöver, Heino (2016): Sexualität, Gewalt und Homophobie. Folgen der Tabuisierung im Gefängnis. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung: Praxisorientierte Zugänge. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 255–266. DOI:10.23668/psycharchives.3434
- Taylor, Elena/Whiting, Daniel (2022): Is the prohibitive stance on sex and relationships in the UK forensic system justifiable? In: The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology 33, H. 5, S. 780–789. DOI:10.1080/14789949.2022.2115937
- Tiwana, Rajveer/Mcdonald, Stephanie/Völlm, Birgit (2016): Policies on sexual expression in forensic psychiatric settings in different European countries. In: International Journal of Mental Health Systems 10, H. 1, S. 5. DOI:10.1186/s13033-016-0037-y
- Untersuchungshaftanstalt Hamburg (2024): Hausordnung Untersuchungshaftanstalt Hamburg. www.hamburg.de/resource/blob/214962/aa4b3d7a7b99f1d1d6207c35abf0fe8/uha-hausordnung-data.pdf, 15.05.2025
- World Association for Sexual Health (WAS) (2014): Declaration of sexual rights. www.worldsexualhealth.net/resources/declaration-of-sexual-rights, 15.05.2025
- World Health Organization (WHO) (2006): Sexual and Reproductive Health and Research. www.who.int/reproductivehealth/topics/sexual_health/sh_definitions/en, 15.05.2025

